

Stellungnahme der ACM (Kurzfassung)

Die gesetzliche Neuregelung der Suizidassistentz

Herausforderungen im aktuellen Prozess

In Bezug auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 26. Februar 2020 sehen wir als Arbeitsgemeinschaft Christlicher Mediziner (ACM) drei zentrale Aspekte, die bei der Neugestaltung der Gesetzgebung dringend der Beachtung bedürfen:

1. Die Ausgestaltung der vom BVerfG postulierten **Autonomie des Bürgers** in Fragen des Lebensendes bringt große theoretische und praktische Herausforderungen mit Blick auf das Wohl des Einzelnen als auch der Gesamtbevölkerung mit sich.
2. Die Abgrenzung zwischen einem autonomen Entschluss zum Suizid und einer psychiatrisch behandlungsbedürftigen Suizidalität muss vor allem **Menschen mit psychischer Erkrankung** ausreichend Schutz gewährleisten.
3. Die verantwortungsbewusste Begutachtung sowie die Erfüllung eines Suizidverlangens setzen ein hohes Maß an **professioneller Kompetenz** voraus, insbesondere hinsichtlich der vom BVerfG herausgearbeiteten Freiwilligkeit der/des Suizidwilligen und der beteiligten Personen.

Notwendige Maßnahmen



Sowohl die Begutachtung als auch die Begleitung eines Wunsches nach Suizidhilfe darf nur durch hierfür **qualifiziertes, multidisziplinäres Fachpersonal** erfolgen und muss im Sinne eines legislativen Schutzkonzeptes (s. auch Vorschlag der DGPPN) entsprechende **Fristen zur Sicherstellung der Dauerhaftigkeit** und Festigkeit der Entscheidung einhalten.



Eine gesetzliche Regelung der Suizidassistentz erfordert zwingend die gleichzeitige **Stärkung palliativmedizinischer sowie therapeutischer und supportiver psychosozialer Angebote**, um Suizidwilligen eine wahrhaft autonome Entscheidung zu ermöglichen.



Um die Gefahr des Missbrauchs der Suizidassistentz oder einer tendenziösen Beratung mit Einfluss auf die Autonomie zu reduzieren, muss eine **Gewinnorientierung** der beteiligten Personen und Organisationen gesetzlich ausgeschlossen werden. Hierzu gehört auch ein **Verbot der Werbung für Suizidassistentz** und wie im Heimrecht das Verbot der Annahme von Geschenken und Erbschaften.



Die Durchführung einer Suizidassistentz bedarf einer hohen **fachlichen Kompetenz**, die u.a. medizinische, psychologische, pharmazeutische und spirituelle Aspekte umfasst. Die Anforderungen an den Erwerb der Qualifikation sind vom Gesetzgeber festzulegen. Eine **Verpflichtung** zur Suizidhilfe darf es nicht geben.



In Abgrenzung zur Tötung auf Verlangen ist sicherzustellen, dass die **Tatherrschaft** beim Suizidenten verbleibt.



Zur Sicherstellung des Einhaltens der gesetzlichen Vorgaben ist eine sorgfältige **Dokumentation und Meldepflicht** zu fordern.

Zur detaillierten Begründung und weiteren Erläuterung verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme unter www.acm-deutschland.de

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Mediziner (ACM) ist ein überkonfessioneller Zusammenschluss von über 450 Ärztinnen, Ärzten und Medizinstudierenden. Die ACM gehört zur SMD, einem Fachverband der Diakonie Deutschland in der EKD. Weltweit ist die ACM der christlichen Ärzteorganisation ICMDA (International Christian Medical and Dental Association) angeschlossen.